

instara

20. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich: Sondergebiet „Windenergie Holste - Hellingst“)

Samtgemeinde Hambergen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27729-097 / Stand: 17.06.2020)

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Gemeinde Worpswede
- TenneT TSO GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Osterholz

(Stellungnahme vom 30.08.2017)

Zu o.g. Planentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Belange der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung

Der Planentwurf verzichtet auf die Festlegung von **Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen** in den Teilbereichen C und D und hebt die Höhenbegrenzungen in den Teilbereichen A und B auf, so dass zukünftig u.U. auch höhere Anlagen als die bereits vorhandenen (knapp unter 100 m) bzw. eine mittlerweile beantragte Anlage (230 m) realisierbar wären.

Ich weise darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) in **Kap. 4.2.1 Ziffer 02 RROP** den Grundsatz der Raumordnung enthält, dass - soweit im Einzelfall erforderlich - in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Avifauna Begrenzungen der Höhe der Windenergieanlagen in Bauleitplanverfahren festgelegt werden sollen. In der Begründung zur o.g. Bauleitplanung erfolgt bislang nur eine Wiedergabe dieses Grundsatzes der Raumordnung und der Verweis, dass die konkrete Gestaltung der Windenergie-

Zu 1. Belange der Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines militärischen Tieffluggebietes mit einer Bauhöhenbeschränkung von 213 m über Normalnull (NN). Insofern bestehen aus luftfahrttechnischen Gründen Einschränkungen bezüglich der Höhe zukünftiger Windenergieanlagen. Zusätzliche Einschränkungen des für regenerative Energien geeigneten Standortes sind aus Sicht der Samtgemeinde nicht zielführend.

Zudem beabsichtigt der Investor ergänzend zu den bereits vorhandenen Windenergieanlagen nur eine zusätzliche Anlage mit einer Höhe von etwa 200 m zu realisieren.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Erläuterung zum Kapitel 4.2.1 Ziffer 02 des RROP ist zutreffend. In der Begründung des RROP wird hierzu zudem weiter aufgeführt: „Die Windenergie soll substantiell gefördert werden. Der Landkreis verzichtet deshalb auf eine generelle Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen im RROP. Im Rahmen von Bauleitplan- oder in nachfolgenden Genehmigungsverfahren besteht aber ggf. vor dem Hintergrund der konkreten Situation vor Ort die Möglichkeit, Festlegungen zur Höhenbegrenzung zu treffen, soweit dies z.B. zum Schutz der Avifauna, des Land-

Anregungen und Hinweise

anlagen im Rahmen der erforderlichen Genehmigung verbindlich festgelegt werden sollen. Diesen bloßen Verweis auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren halte ich nicht für ausreichend. Vielmehr sind Grundsätze der Raumordnung in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 4 (1) ROG). Ich bitte daher, sich auch bereits im Rahmen dieser Bauleitplanung der Planungsebene des Flächennutzungsplanes entsprechend mit der möglichen Höhe der Windenergieanlagen und den daraus resultierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Avifauna auseinanderzusetzen. Hierzu verweise ich auf Punkt 6 dieser Stellungnahme.

Darüber hinaus enthält **Kap. 4.2.1 Ziffer 03 RROP** den Grundsatz, dass bei der **Gestaltung der Windenergieanlagen** von nachfolgenden Planungsebenen Festlegungen zur Reduzierung von negativen Auswirkungen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden sollen. Die Begründung zur o.g. Bauleitplanung beschränkt sich auch hier bislang nur auf eine Wiedergabe dieses Grundsatzes der Raumordnung und den Verweis, dass die konkrete Gestaltung der Windenergieanlagen im Rahmen der erforderlichen Genehmigung verbindlich festgelegt werden soll. Ich verweise auf o.g. Ausführungen und bitte, sich auch bereits im Rahmen der Bauleitplanung der Planungsebene des Flächennutzungsplanes entsprechend mit der Frage der Gestaltung der Wind-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

schaftsbildes oder aus Schallschutzgründen erforderlich ist.“ (RROP 2011, Seite 201/ 202).

Da der Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im RROP als *Vorranggebiet Windenergienutzung* ausgewiesen ist sowie auch im Bestand schon Windenergieanlagen vorhanden sind, besteht für das Schutzgut Landschaftsbild bereits eine gewisse Vorbelastung, so dass der Bereich des Plangebietes gegenwärtig schon Beeinträchtigungen unterliegt. Für die Avifauna haben die erstellten Gutachten ergeben, dass das Untersuchungsgebiet weder für Brut- noch für Gastvögel eine lokale oder eine höhere Bedeutung aufweist, womit keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung für die Avifauna einhergeht. Hinsichtlich der Schallschutzgründe konnte zudem durch Einzelgutachten nachgewiesen werden, dass die rechtlich erforderlichen Grenz- und Einzelwerte eingehalten werden. Diese Ausführungen zu Landschaftsbild, Avifauna und Schall sind in der Begründung und insbesondere im Umweltbericht bereits aufgeführt. Da demnach auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für das Landschaftsbild, die Avifauna sowie die Schallschutzthematik keine Festlegungen hinsichtlich einer Höhenbegrenzung als notwendig erscheinen, kann aufgrund der vorliegenden Situation auf eine generelle Höhenbegrenzung verzichtet werden.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Kapitel 4.1 „*Ziele der Raumordnung*“ in der Begründung ergänzt wird.

Die Abwägung zu Punkt 6 der Stellungnahme des Landkreises ist den Ausführungen dort zu entnehmen.

Das Kapitel 4.2.1 03 beinhaltet folgende Aussagen:

„Bei der Gestaltung der Windenergieanlagen sollen von nachfolgenden Planungsebenen Festlegungen zur Reduzierung von negativen Auswirkungen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- *Die Farbgebung soll so erfolgen, dass sie nicht auffällt. Auf Rotoren mit weniger als drei Flügeln soll verzichtet werden. Es sollen möglichst leise Rotoren verwendet werden.*
- *Gittermasten sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden.*
- *Innerhalb der einzelnen Vorranggebiete sollen alle Anlagen in Höhe, Form, Farbe, Drehrichtung und Flügelradius gleichartig ausge-*

Anregungen und Hinweise

energieanlagen auseinander zu setzen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

führt werden. Insgesamt sollen innerhalb eines Vorranggebietes nur Anlagen eines Fabrikates und Typs Verwendung finden.

- *Markierung und Beleuchtung sollen nur dort und in dem Ausmaß erfolgen, wie dies aus Sicherheitsgründen rechtlich erforderlich ist.*
- *Eine aus luftfahrttechnischen Gründen notwendige Beleuchtung soll durch technische Maßnahmen wie z. B. eine sichtweitenabhängige Helligkeitsteuerung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Nachrüstung mit zukünftig verfügbaren Systemen zur weiteren Reduzierung oder Abschaltung der Nachtbeleuchtung soll vorgesehen werden; z. B. das kurzzeitige Einschalten durch sogenannten Transponder in den Luftfahrzeugen.*
- *Die Blinksignale aller Anlagen eines Windparks sollen synchronisiert werden.*
- *Die Bodenversiegelung soll insbesondere durch kurze Anbindungswege der Anlage an die bestehende Infrastruktur sowie durchlässige Wegebeläge möglichst gering gehalten werden.*
- *Nach Aufgabe der Nutzung sollen die Anlagen zeitnah incl. ihrer Fundamente und Erschließung zurückgebaut werden.“*

Es ist vorgesehen, Details zur Erschließung im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zwischen der Gemeinde Holste sowie dem Vorhabenträger zu regeln. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen die nur bei Annäherung von Flugzeugen aktiviert wird, sowie zur Nachkontrolle der der genehmigten Schallemissionen durch Immissionsmessungen.

Desweiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger eine Erklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abzugeben, die beinhaltet, dass die Windenergieanlagen nach einer endgültigen Stilllegung einschließlich der Fundamente zurückgebaut werden.

Die konkrete Gestaltung der Windenergieanlagen sowie die übrigen technische Details sollen hingegen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen verbindlich festgelegt werden.

Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.

Anregungen und Hinweise

Ich weise ferner darauf hin, dass gem. **Kap. 3.7.2, Ziffer 05 RROP** zwischen **Waldrändern** und Bebauung sowie anderen störenden Nutzungen ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden soll. Auch mit diesem Grundsatz der Raumordnung halte ich eine Auseinandersetzung für erforderlich.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Das RROP des Landkreises Osterholz enthält unter Ziffer 3.7.2 05 folgenden Grundsatz:

„Zwischen Waldrändern und Bebauung sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Die Entwicklung eines arten- und strukturreichen Waldrandes soll gefördert werden.“

Der Textteil des RROP enthält dazu folgende Erläuterungen:

„Eine Bebauung an Waldrändern verursacht Gefährdungen durch umstürzende Bäume insbesondere bei Stürmen. Sie behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Waldökologie sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion und erhöht die Waldbrandgefahr. Oft ergeben sich auch Konflikte mit Wohnbebauung aufgrund von Schattenwurf. Daher soll von Gebäuden oder sonstigen störenden Nutzungen ein Mindestabstand von 100 m zum Waldrand eingehalten werden. Dieses gilt insbesondere auch für neu zu errichtende Gebäude.“

Waldränder sollen naturnah entwickelt werden. Naturnahe Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiootope mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Waldbestand gegen Aushagerung und Windwurf. Aufgrund der klimatischen Voraussetzung und der exponierten Lage sind die Wälder im Landkreis Osterholz in besonderem Maße windwurfgefährdet. Ein artenreicher und strukturreicher Aufbau des Waldrandes soll angestrebt werden.“

Die Teilbereiche C und D grenzen an Waldflächen an. Zudem befindet sich eine kleine Waldfläche im Teilbereiches D. Bereits auf Ebene der Raumordnung wurde jedoch die grundsätzliche Entscheidung für die Lage des Vorranggebiets Windenergie getroffen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt lediglich eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes.

Um eine effektive Nutzung der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiete für Windenergiegewinnung gewährleisten zu können sowie dem Erfordernis, dass die gesamte Rotorstreichfläche innerhalb des Sondergebietes liegen muss, ist es erforderlich, den Mindestabstand von 100 m zwischen Wald und Baufläche zu unterschreiten.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sofern die Auseinandersetzung mit diesen Aspekten ergibt, dass zur Höhe der Anlagen, zu ihrer Gestaltung und/oder zu ihren Abständen zum Wald Festlegungen erforderlich bzw. sinnvoll sind, sollten diese - der Planungsebene des FNP entsprechend - getroffen werden. Ich bitte auf jeden Fall, die Begründung um entsprechende Aussagen zu ergänzen.

2. Belange des Immissionsschutzes

Die Immissionsschutzrichtwerte werden durch die vorhandenen Windenergieanlagen nachweislich eingehalten. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für ein eventuelles Repowering dieser Anlagen ein erneuter Nachweis erforderlich wäre.

3. Verkehrliche Belange

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass geplante Schwerlasttransporte über die Kreisstraße 23 mit mir als Träger der Straßenbaulast abzustimmen sind (Ansprechpartner im Umweltamt: Hr. Mehrtens, Tel. 04791 — 930 296, thomas.mehrtens@landkreis-osterholz.de).

4. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange

Auf S. 11., 2. Absatz der Begründung wird ausgeführt: „Diese Darstellungen werden im Teilbereich C überlagert von einer Darstellung als **Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (siehe nachfolgende Abbildung).“ Statt Teilbereich C muss

Die Gefahr, dass eine Windenergieanlage umstürzt oder zu brennen beginnt und dabei Waldbestände beschädigt, ist äußerst gering. Schäden durch die Luftverwirbelungen der Rotoren sind ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung der Windenergieanlagen durch die vorhandenen Waldflächen z. B. durch Windwurf ist nahezu ausgeschlossen.

Die Samtgemeinde hat sich daher entschlossen, den Belangen der regenerativen Energieversorgung Vorrang vor den Belangen des Waldes einzuräumen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt und der nebenstehenden Anregung somit gefolgt.

Wie bereits erläutert, wird der Anregung dahingehend gefolgt, dass das Kapitel 4.1 „Ziele der Raumordnung“ in der Begründung ergänzt wird.

2. Belange des Immissionsschutzes

Die Begründung enthält bereits entsprechende Ausführungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3. Verkehrliche Belange

Die Begründung enthält bereits entsprechende Ausführungen.

Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die nachgeordnete Planungsebene und wird zur Kenntnis genommen.

4. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange

Der Anregung wird gefolgt und die Aussagen in der Begründung korrigiert.

Anregungen und Hinweise

es jedoch Teilbereich D heißen. Ich rege eine Korrektur an.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 18.12.2012 weise ich darauf hin, dass ich im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung meines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) vom Bundesministerium der Verteidigung (Stellungnahmen vom 25.03.2010 und 18.02.2011) darauf hingewiesen wurde, dass sich u.a. der Planbereich unterhalb eines **militärischen Tieffluggebietes** mit einer Bauhöhenbeschränkung von 213 m über Normalnull (NN) befindet. Ich rege daher erneut an, sofern noch nicht geschehen, entsprechende Stellen zu beteiligen und sich bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Der Anlagenschutzbereich der **Flug navigationsanlage VOR Weser** wurde nach meiner Stellungnahme vom 18.12.2012 verkleinert. Den-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Wehrbereichsverwaltung Nord wurde als Träger öffentlicher Belange an der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gab die Wehrbereichsverwaltung Nord am 08.01.2013 folgende Stellungnahme ab:

„Nachstehende Stellungnahme wird vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage abgegeben.

Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen - Samtgemeinde Hambergen - 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: Sondergebiet „Windenergie Holste - Hellingst“ sind abgeschlossen. Die Anlagen wurden mit einer Höhe von bis zu 200 m über Grund geprüft.

Bis zu einer Bauhöhe von 200 m über Grund bestehen seitens der militärischen Flugsicherung / -heit keine Bedenken.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich.

Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.“

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise betreffen im Wesentlichen die nachfolgende Planungsebene und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem militärischen Tieffluggebiet sowie zum Abstimmungserfordernis konkreter Bauvorhaben redaktionell ergänzt.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als Betreiber der Navigationsanlagen wurde im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Anregungen und Hinweise

noch halte ich eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik für erforderlich und bitte, sofern noch nicht geschehen, den Betreiber der Navigationsanlage zu beteiligen.

5. Waldrechtliche Belange

Waldränder besitzen eine wichtige Schutzfunktion für das Waldinnere. Als Übergangszone zwischen Wald und offener Landschaft haben sie wichtige ökologische Funktionen und besitzen eine sehr hohe Artenvielfalt.

Auch aus Sicht als untere Waldbehörde weise ich darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz vom 05.07.2011 unter Kapitel 3.7.2 Forstwirtschaft einen Grundsatz der Raumordnung enthält, nach dem zwischen Waldrändern und Bebauung sowie anderen störenden Nutzungen ein **Mindestabstand** von 100 m eingehalten werden soll.

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) empfiehlt in seiner Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ aufgrund der vielfältigen Funktionen und der Bedeutung des Waldes für natur- und Artenschutz einen fachlichen **Vorsorgeabstand** im Übergang Wald-Offenland von 200 m.

Zum Schutze des Waldes ist aus Sicht der Waldbehörde ein **Abstand der Windkraftanlagen zum Wald** von mindestens der Nabenhöhe der Anlagen unverzichtbar.

Ich bitte, die genannten Aspekte in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung auf diese Aspekte einzugehen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

beteiligt und führte in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2017 folgendes aus:

„Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht mehr berührt, da der Anlagenschutzbereich der VOR Weser abgemeldet wurde.“

Der Anregung wird gefolgt und die Begründung um Aussagen zur Flugnavigationsanlage redaktionell ergänzt.

Es ist zutreffend, dass Waldränder als Übergangszone zwischen Wald und offener Landschaft im Allgemeinen sowohl eine wichtige ökologische Funktion erfüllen als auch eine hohe Artenvielfalt aufweisen. Diesbezüglich wird sowohl im RROP als auch vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) auf einen Mindestabstand zwischen Waldrändern und Bebauung verwiesen.

Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung grenzen die Teilbereiche C und D an Waldflächen. Im Teilbereich D befindet sich des Weiteren eine kleine Waldfläche. Da bereits auf Ebene der Raumordnung die grundsätzliche Entscheidung für die Lage des *Vorranggebiets Windenergie* getroffen wurde, erfolgt im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes.

Um eine effektive Nutzung der *Vorranggebiete Windenergie* gewährleisten zu können sowie dem Erfordernis, dass die gesamte Rotorstreichfläche innerhalb des *Sondergebietes* liegen muss, ist es erforderlich, den Mindestabstand von 100 m zwischen Wald und Baufläche zu unterschreiten. Hierbei werden Beeinträchtigungen, zum Beispiel der Umsturz einer Windenergieanlage und damit eine Beschädigung der Waldbestände oder aber auch Schäden durch Windwurf an den Windenergieanlagen, als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

Der Anregung wurde bereits gefolgt und die waldrechtlichen Belange in der Begründung berücksichtigt. Im Ergebnis hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, den regenerativen Energien Vorrang gegenüber den Belangen des Waldes einzuräumen.

Anregungen und Hinweise

6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Besonderer Artenschutz

Im Landkreis Cuxhaven befindet sich in ca. 750 m Entfernung zum nächstgelegenen Bereich des Sondergebietes „Windenergie“ ein **Uhu-Brutplatz**. Dieser Brutplatz ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen großräumig von gut geeigneten Nahrungsräumen für den Uhu umgeben. Speziell die zwei neuen Teilbereiche C und D des Sondergebietes und ihre nähere Umgebung sind potentiell sehr gut geeignete Nahrungsräume für den Uhu. Relevant für die Ermittlung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist nach dem Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass und der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages (NLT) die Bedeutung des Nahrungsraumes im 3.000 m Umkreis um den Brutplatz. Auch Bereiche in größerer Entfernung können ggf. bedeutsam sein, wenn es sich um einen bedeutsamen Nahrungsraum handelt.

In den der Begründung beigefügten avifaunistischen Gutachten erfolgt keine Prüfung, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisi-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bei einem gemeinsamen Besprechungstermin am 08.11.2017 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinde Holste, dem Vorhabenträger sowie dem Planungsbüro wurde sich darauf geeinigt, dass für eine Untersuchung des Uhus eine Raumnutzungsanalyse im Umkreis von 1 km um den nebenstehend beschriebenen Brutstandort durchgeführt werden solle. In einer weiteren Abstimmung zwischen den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Osterholz und Cuxhaven sowie dem Vorhabenträger wurde sich des Weiteren darauf verständigt, dass zunächst eine Horstkontrolle des Brutstandortes erfolgen solle. Bei einer Bestätigung der Brut soll anschließend eine Raumnutzungskartierung erfolgen. Aufgrund eines dabei festgestellten regelmäßig besetzten Horstes wurde daraufhin die Raumnutzungskartierung durchgeführt. Das in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Uhus ist Anhang IV der Begründung zu entnehmen.

Als Fazit kann durch die Artenschutzrechtliche Beurteilung des Uhus und der dabei durchgeführten Raumnutzungsanalyse festgestellt werden, dass nur sehr wenige Flüge des Uhus aus dem Horstwald in Richtung der geplanten Windenergieanlagen stattgefunden haben. Diese Aussage schließt auch die zwei neuen Teilbereiche C und D mit ein. Weiter heißt es in dem Gutachten: *„Dies deutet darauf hin, dass der Uhu seine Nahrung in Bereichen sucht, die von den Kartierern nicht eingesehen werden konnten. Attraktive Nahrungsflächen in geringer Entfernung sind nordwestlich des Horstwaldes vorhanden, sodass die intensiv genutzten Bereiche in Anlagennähe sowie im weiteren Umfeld nicht zur Jagd aufgesucht werden. Zwar sind Raumnutzungsuntersuchungen zu Uhus methodisch unzulänglich, dies ist jedoch zu vernachlässigen, da neueste Untersuchungen nachweisen, dass Uhus im norddeutschen Flachland im Sinne der aktuellen Rechtsprechung nicht durch den Tatbestand des Tötungsverbot es betroffen sind. Der Uhu erreicht nur äußerst selten die Höhe des unteren Rortordurchganges der WEA der aktuellen Generation, sodass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht. Abschließend lässt sich festhalten, dass von der geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu ausgeht.“* (vgl. Anhang IV der Begründung, Seite 16).

Da in dem avifaunistischen Gutachten (Anhang I der Begründung) keine genaue Prüfung zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos des Uhus

Anregungen und Hinweise

kos für den Uhu kommt, da der Uhubrutplatz zur Zeit der Erstellung des Gutachtens noch nicht bekannt war. Im vorliegenden Umweltbericht wird diese Prüfung ansatzweise ergänzt. Dabei wird vorsorglich davon ausgegangen, dass eine genauere Prüfung im Genehmigungsverfahren ergeben könnte, dass es sich bei dem Plangebiet um bedeutsame Nahrungsräume für den Uhu handelt und es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Im Umweltbericht wird sodann dargelegt, dass aus Sicht der Samtgemeinde Hambergen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben seien.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist diese Ausnahmeprüfung nicht ausreichend. Als Voraussetzungen für die Ausnahme werden nur Gründe des Allgemeinwohles genannt, es fehlt aber eine Darlegung, warum diese gegenüber dem Schutz der Vogelart Uhu auch unter Berücksichtigung des konkreten Verhaltens des ansässigen Uhus in diesem Einzelfall zwingend sind und eine Ausnahme vom Tötungsverbot rechtfertigen.

Zur Ausnahmeprüfung zählt weiter die Prüfung zumutbarer Alternativen sowie die Prüfung, dass sich der Erhaltungszustand der Population des Uhus nicht verschlechtert. Beides ist bisher nicht Inhalt der Ausnahmeprüfung im Umweltbericht (vgl. hierzu § 45 Abs. 7 BNatSchG). Ich bitte, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.

Da sich der Planentwurf nicht nur auf die ergänzten Sondergebiete Teilbereiche C und D bezieht, ist im gesamten Sondergebiet zu prüfen, ob für den Uhu eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch mögliche Windenergieanlagen (WEA) besteht (vgl. Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Kap.4.2). Ich bitte, die artenschutzrechtliche Prüfung für den Uhu auf das gesamte Plangebiet auszuweiten und im Umweltbericht zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

erfolgen konnte, weil während der Erstellung des Gutachtens dazu noch keine Kartierergebnisse vorlagen, konnte im weiteren Verlauf des Planverfahrens nun allerdings eine genauere Untersuchung in Bezug auf die Bedeutung als Nahrungsraum für den Uhu durchgeführt werden. Das dazu erstellte Gutachten ist Anhang IV der Begründung zu entnehmen. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass kein signifikantes erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu vorliegt und sich damit keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde bezüglich um Aussagen des erstellten Gutachtens zum Uhu (Anhang IV der Begründung) ergänzt.

Da sich für den Uhu durch das erstellte Gutachten kein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko durch die geplanten Windenergieanlagen ergibt, wird eine Ausnahmeprüfung somit nicht weiter erforderlich. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Durch das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Uhus (Anhang IV der Begründung) wurde der Umkreis von 1 km um eine geplante Windenergieanlage einbezogen und hierfür eine Raumnutzungskartierung erstellt. Durch diesen gewählten Umkreis wurde das gesamte Sondergebiet begutachtet, so dass die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Uhu für das vorliegende Plangebiet geprüft werden konnte. Im Ergebnis lässt sich jedoch durch das Gutachten feststellen, dass durch die geplanten *Sondergebietsflächen* kein signifikantes Tötungsrisiko für den Uhu einhergeht.

Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht dazu ergänzt.

Anregungen und Hinweise

Ich weise darauf hin, dass ggf. für die o.g. Ausnahmeprüfung auch konkretere Kenntnisse zur Anzahl von Uhus sowie Dauer und Häufigkeit ihrer Aufenthalte im Sondergebiet durch eine entsprechende Erfassung (Standardraumnutzungskartierung oder Raumnutzungsanalyse) erforderlich sein kann.

Ich biete hierzu meine Beratung an, um meine diesbezüglichen Erkenntnisse aus den aktuellen Genehmigungsverfahren einzuspeisen.

In weniger als 500 m zur gegenständigen FNP-Änderung befinden sich drei Horste des **Mäusebussards**. Gemäß avifaunistischem Gutachten (S. 49) ist eine relevante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, also die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, und eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Im Umweltbericht ist dies widersprüchlich dargelegt (S. 48 und S. 58).

Zur Kollisionsgefahr des Mäusebussards verweise ich auf die aktuelle Studie *Grünkorn, T., Blew, J., Coppack, T., Krüger, O., Nehls, G., Potiek, A., Reichenbach, M., von Rönn, J., Timmermann, H. & Weitekamp, S. Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)*.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier die artenschutzrechtliche „objektive Ausnahmelage“ zu prüfen. Die Prüfung der „objektiven Ausnahmelage“ ist durch den Planungsträger im Flächennutzungs-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine Ausnahmeprüfung ist auf Grundlage des erstellten Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Uhus und der darin durchgeführten Raumnutzungskartierung (Anhang IV der Begründung) nicht erforderlich, da das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass mit den geplanten Windenergieanlagen keine Konflikte für den Uhu einhergehen.

Darüber hinaus erfolgt in dem Gutachten die Angabe, dass es sich um ein Uhu-Brutpaar handelt. In Tabelle 2 des Gutachtens werden zudem die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung sowie Bemerkungen im Rahmen der Horstbeobachtung aufgezeigt, hierzu zählt beispielsweise auch der Ort ihrer Aufenthalte sowie Verhaltensmerkmale. Insgesamt lässt sich daraus ableiten, dass in dem Untersuchungsraum von 1 km um die geplante Windenergieanlage weder ein fliegender noch ein sitzender Uhu gesichtet wurde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es fand der bereits oben erwähnte Besprechungstermin am 08.11.2017 beim Landkreis Osterholz statt. Des Weiteren erfolgte an einem zweiten Termin eine gemeinsame Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Osterholz und Cuxhaven mit dem Vorhabenträger. Die angebotene Beratung wurde entsprechend angenommen.

Das avifaunistische Gutachten (Anhang I der Begründung) beinhaltet in Kapitel 2.2 Aussagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und stellt in Kapitel 2.3 die voraussichtlichen Umweltauswirkungen dar. Im Ergebnis zeigt sich hierbei, dass durch die Erweiterung des Windparks keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, sofern Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da nach Aussagen des avifaunistischen Gutachtens die vorhandenen Literaturangaben unterschiedliche Aussagen zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Mäusebussard treffen und keine einheitlichen Aussagen aus der Literatur in Bezug auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard gegeben werden, wird im Umweltbericht vorsorglich eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen. Durch diese vorsorgliche Annahme kann der nebenstehend erwähnte Widerspruch im Umweltbericht nicht erkannt werden. Auf untergeordneter Planungsebene ist dann zu prüfen, ob tatsächlich von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Sofern dies der Fall ist, ist der Kom-

Anregungen und Hinweise

planverfahren durchzuführen. Auch für den Mäusebussard ist die artenschutzrechtliche Prüfung zumindest auch auf den Teilbereich B auszuweiten.

Hierzu biete ich ebenfalls meine Beratung an.

Ich bitte, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

pensionsumfang anhand des Eingriffsumfangs festzulegen.

Des Weiteren werden im Gutachten zur Avifauna bereits eine Reihe von Literaturquellen herangezogen, die sich mit dem Einfluss und den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Vogelwelt auseinandersetzen.

Während einer gemeinsamen Besprechung am 08.11.2017 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinde Holste, dem Vorhabenträger sowie dem Planungsbüro wurden mehrere Optionen diskutiert, um für die drei Horste des Mäusebussards das signifikante Tötungsrisiko zu minimieren. Als Vermeidungsmaßnahme sind hierbei zum Beispiel die farbliche Gestaltung des Mastfußes oder eine unattraktive Gestaltung der Grundfläche denkbar. Wie vorstehend erläutert, erfolgt die Prüfung hierzu auf untergeordneter Planungsebene. Die Untere Naturschutzbehörde hat bei der gemeinsamen Besprechung zudem auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Mäusebussard in Aussicht gestellt.

Auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes müssen die für eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlichen Maßnahmen nicht detailliert geplant werden und auch noch nicht rechtlich gesichert sein. Da im Umweltbericht dargelegt ist, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die spätere Verwirklichung mitgetragen und in Aussicht gestellt wird, ist dies ausreichend und erst auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren.

Die Anregungen betreffen die untergeordneter Planungsebene und werden hier auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren bezieht das avifaunistische Gutachten (Anhang I der Begründung) bereits in Bezug auf den Mäusebussard Areale des Teilbereiches B mit ein (vgl. Anhang I, Seite 49), so dass auch für diesen Bereich Aussagen getroffen werden.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Durch den Einfluss von Windenergieanlagen können **Waldschnepfen** aus ihren Balz- und Brutrevieren verdrängt werden. Relevant ist hier ein Störradius von 300 bis 500 m um eine WEA. Dabei ist davon auszugehen, dass aufgrund der Waldschnepfenerfassung und der weitläufigen Reviere der Waldschnepfe eine Störung der Reviere in allen Waldbereichen und an allen Waldrändern sowie auf Äckern und Grünland in ca. 50 m Abstand zum Waldrand innerhalb den Störradien erfolgt. Hieraus resultiert zumindest eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldschnepfen im Sinne der Eingriffsregelung, wenn nicht sogar eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Ausgleichsmaßnahme oder ggf. die lokale Population der Waldschnepfe stabilisierende Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Störung sind zumindest für die Waldschnepfenreviere, die innerhalb des neu hinzukommenden Störradius um die WEA liegen, aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Eine Ackeraufforstung am bestehenden Waldrand oder eine Umwandlung von Fichtenforst in Laubwald im räumlichen Umfeld außerhalb der Störzonen wäre als Ausgleichsmaßnahme geeignet. Ich bitte, dies im Umweltbericht entsprechend darzulegen und eine Ausgleichsmaßnahme bzw. die lokale Population der Waldschnepfe stabilisierende Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Störung vorzusehen.

Gemäß Umweltbericht (S. 24) und avifaunistischem Gutachten (S. 9) ist die **Feldlerche** mit 14 Brutpaaren in der Kernzone der Brutvogelerfassung vertreten. Im Plan zur Revierkartierung und der Bewertung des Brutvogelgebiets sind jedoch nur zwei Feldlerchenpaare verzeichnet. Ich rege an, diesen Widerspruch zu klären. Soweit es sich tatsächlich um 14 Brutpaare handelt, rege ich weiter an, die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach aktuellen Standards erneut zu prüfen und davon auszugehen, dass ggf. Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Scheuchwirkungen erforderlich sind.

Ich bitte, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Waldschnepfen wurden unmittelbar im östlich angrenzenden Wald gesichtet bzw. durch Balzrufe verhört (vgl. Anhang I der Begründung, Fachbeitrag Avifauna, Seite 10). Hiermit ist ein Störradius einer Anlage (300 m Umkreis) für Waldschnepfen verbunden. Wenngleich die konkreten Standorte der neuen Windenergieanlagen nicht bekannt sind, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung für die *Waldschnepfe* auszugehen. Daher wird im Umweltbericht unter Kapitel 9.5.5 „Eingriffsbilanz“ der mögliche kleinräumige Lebensraumverlust für Waldschnepfen thematisiert und die Wiederherstellung eines Lebensraumes in gleicher Größe benannt. In Kapitel 9.5.6 „Kompensationsmaßnahmen“ wird darüber hinaus eine Ackeraufforstung am bestehenden Waldrand oder eine Umwandlung von Fichtenforst in Laubwald im räumlichen Umfeld außerhalb der Störzonen als geeignete Ausgleichsmaßnahme beschrieben.

Der Umweltbericht enthält bereits die nebenstehenden Aussagen und wird hierzu nicht geändert.

Im avifaunistischen Gutachten (Anhang I der Begründung) heißt es auf Seite 9: *„Die Feldlerche ist mit 14 Brutpaaren in der Kernzone und insbesondere der Randzone 2 die häufigste RL-Vogelart (Gefährdungsstufe 3/RL-Nds.u.Bremen).“* (RL=Rote Liste) Insgesamt sind demnach 14 Standorte der Feldlerche kartiert worden, die sich sowohl auf die Kernzone als auch auf die Randzone 2 verteilen. Sowohl der Karte zur Revierkartierung auf Seite 8 als auch der Tabelle 1 sowie der Tabelle 3 des avifaunistischen Gutachtens ist des Weiteren zu entnehmen, dass sich 2 Brutpaare innerhalb der Kernzone und die übrigen 12 Brutpaare in der Randzone 2 befinden. Ein Widerspruch kann daher nicht erkannt werden.

Da sich die überwiegenden Brutpaare der Feldlerche in der Randzone 2 und damit außerhalb der Flächennutzungsplanänderung befinden sowie ein Abstand von mehr als 100 m zu den Windenergieanlagen eingehalten wird, wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Feldlerche nicht erkannt. Es ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigun-

Anregungen und Hinweise

Die Karte **Rastvögel** im avifaunistischen Gutachten (S. 15) ist nicht lesbar. Ich rege daher an, eine lesbare Karte beizufügen.

Im **Fledermausgutachten** fehlt die zeichnerische Darstellung der Erfassungen und Auswertungen. Ohne diese ist das Gutachten kaum nachvollziehbar. Ich bitte daher, dem Gutachten entsprechende Karten beizufügen.

Zum Umweltbericht (S. 58) und Fledermausgutachten, Kapitel 5, weise ich darauf hin, dass sich erst mit Kenntnis der konkreten Anlagestandorte festlegen lässt, zu welchen Zeiten und unter welchen Wetterbedingungen Abschaltungen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Fledermäusen erforderlich sind.

Ich bitte zu allen genannten artenschutzrechtlichen Fragestellungen mir als untere Naturschutzbehörde vor dem Feststellungsbeschluss erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Hinblick auf die ggf. erforderliche Feststellung „objektiver Ausnahmelagen“ bzw. die Inanspruchstellung von Ausnahmegenehmigungen halte ich dies für unverzichtbar.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

gen für die Feldlerche. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen, zum Beispiel wie nebenstehend durch Scheuchwirkungen, erforderlich.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da inzwischen ein aktualisiertes Rastvogel-Gutachten (Anhang V der Begründung) aus dem Jahr 2020 vorliegt, wird dieses sowohl als ergänzende als auch wesentliche Grundlage hinsichtlich der Bewertung von Rastvögeln herangezogen. In dem neu erstellten Gutachten ist das Vorkommen der bewertungsrelevanten Rastvogelarten in einer Karte gut lesbar dargestellt.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Das Fledermausgutachten beinhaltet drei Anhänge. In den Anhängen werden jeweils die Fundpunkte, die Funktionsräume und die Horchboxen zeichnerisch dargestellt. Die drei Anhänge werden zum Fledermausgutachten beigelegt.

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erst mit konkretem Anlagenstandort festzulegen ist, welche Vermeidungsmaßnahmen (zum Beispiel Abschaltzeiten) für Fledermäuse getroffen werden können.

Bei den im Fledermausgutachten unter Kapitel 5 beschriebenen Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise handelt es sich um allgemeine Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, die auf Grundlage von dazu vorhandenen Literaturangaben beschrieben wurden. Auf das Fledermausgutachten wird im Umweltbericht lediglich Bezug genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Am 08.11.2017 fand eine gemeinsamer Besprechungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinde Holste, dem Vorhabenträger sowie dem Planungsbüro statt, um über die artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu diskutieren. Zudem wird der Landkreis am weiteren Verfahren (erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen) beteiligt. Der Bitte wird daher nachgekommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Schutzobjekte

Ich weise darauf hin, dass sich südöstlich des SO-Gebietes. Teilbereich C, bzw. innerhalb des SO-Gebietes eine sehr hochwertige Wallhecke befindet. Die **Wallhecke** befindet sich nicht innerhalb des Waldes, da sie von diesem durch einen Weg getrennt ist. Sie ist somit als Wallhecke gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt. Ich rege daher an, hierauf im Umweltbericht hinzuweisen und den Schutz der Wallhecke als Vermeidungsmaßnahme zu benennen.

Eingriffsregelung

In meiner Stellungnahme vom 18.12.2012 hatte ich angeregt, auf der Basis der **Landschaftsbildbewertung** die Auswirkungen des Windparks im 10 -, 8 -, 6 -, 4 - und 2 km-Abstand verbal-argumentativ zu bewerten und begründet zu definieren, bis zu welchem Abstand von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Ich weise darauf hin, dass diesbezüglich das RROP bei einer Referenzanlage von 150 m Höhe von einem bezüglich der Beeinträchtigung besonders relevanten Radius von 5 km ausgeht. Ich rege daher an, die geplante Anlagenhöhe und die erforderliche Licht- und Farbkennzeichnung zu berücksichtigen. Bezüglich der Licht- und Farbkennzeichnung rege ich weiter an zu berücksichtigen, dass ab einer Höhe von 150 m zusätzliche Kennzeichnungen erforderlich sind. Diese Betrachtung ist m.E. noch nicht ausreichend erfolgt. Ich rege daher an, den Umweltbericht entsprechend zu überarbeiten.

Weiter rege ich für den gesamten Windpark eine Visualisierung aus unterschiedlichen Perspektiven an, dies insbesondere aufgrund der in-

Für die nebenstehend beschriebene Wallhecke gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG wird im Umweltbericht in Kapitel 9.5.2 als Vermeidungsmaßnahme der Erhalt dieser Wallhecke benannt.

Dem Hinweis wird erfolgt und der Umweltbericht ergänzt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild umfassen gemäß den Vorgaben des NLT-Papiers einen Eingriffsraum der 15fachen Anlagenhöhe um den Anlagenstandort. Im vorliegenden Fall wird vorsorglich eine Anlagenhöhe von 200 m angenommen, womit sich der zu betrachtende Eingriffsraum in einem 3 km-Umkreis ergibt. Da sich der vorliegende Standort innerhalb der Geest befindet und im weiteren Umfeld größere Waldbestände vorhanden sind bzw. Geestkanten oder tiefer liegende Niederungs- und Moorbereiche, von denen aus die Windenergieanlagen deutlicher erkennbar wären, in einer ausreichender Entfernung liegen, wird kein Erfordernis gesehen, den Eingriffsraum größer zu fassen.

Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen die nur bei Annäherung von Flugzeugen aktiviert wird, sowie zur Nachkontrolle der genehmigten Schallemissionen durch Immissionsmessungen.

Desweiteren gibt der Vorhabenträger eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde ab, die beinhaltet, dass die Windenergieanlagen nach einer endgültigen Stilllegung einschließlich der Fundamente zurückgebaut werden.

Die konkrete Gestaltung der Windenergieanlagen sowie die übrigen technische Details sollen hingegen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen verbindlich festgelegt werden.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Da sowohl die Anzahl als auch die konkreten Standorte der geplanten Windenergieanlagen auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungs-

Anregungen und Hinweise

zwischen technisch möglichen Anlagenhöhen von über 200 m und der diesbezüglichen kommunalen Diskussion.

Aus naturschutzfachlicher Sicht rege ich eine adäquate Höhenbegrenzung für die WEA an. Auch diesbezüglich biete ich gern meine Beratung an.

Ich rege weiterhin aufgrund der unklaren Anzahl der noch zu errichtenden WEA an, auf eine Quantifizierung der Ausgleichserfordernisse für das **Schutzgut Boden und Biotoptypen** zu verzichten.

7. Hinweise aus Sicht der Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan und sonstige Hinweise

Lt. Begründung zum Planentwurf ist bisher nicht nachvollziehbar, ob eine Auseinandersetzung mit den Aspekten **Tieffluggebiet** und **Flugnavigation VOR Weser** überhaupt erfolgt ist (sh. hierzu auch Punkt 4 meiner Stellungnahme sowie Punkt 1 und 2 meiner Stellungnahme vom 18.12.2012). Ich weise darauf hin, dass ich eine entsprechende Prüfung bzw. Auseinandersetzung auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan für erforderlich halte. Ich bitte daher, soweit noch nicht erfolgt, die zuständigen Stellen im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen, die Aspekte in die Planung einzustellen und dies nachvollziehbar in der Begründung zu dokumentieren.

Ebenso fehlt weiterhin eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen, die sich aus der Aufgabe der **Höhenbegrenzung** in den Teilbereichen A und B ergeben können. Auch diese Auseinandersetzung halte ich aus Sicht der Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan für zwingend notwendig, ebenso eine nachvollziehbare Darlegung

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

planes nicht feststehen, erscheint eine Visualisierung als nicht zielführend.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da die avifaunistischen Gutachten im Ergebnis gezeigt haben, dass das vorliegende Plangebiet weder für Brut- noch für Gastvögel keine lokale oder eine höhere Bedeutung aufweist und auch das Landschaftsbild durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen einer gewissen Vorbelastung unterliegt, wird keine Erfordernis gesehen eine Höhenbegrenzung festzulegen.

Die Samtgemeinde strebt jedoch eine Abstimmung bezüglich der konkreten Höhe der Windenergieanlage mit dem Vorhabenträger an.

Im Umweltbericht wird im Kapitel 9.5.5 „*Eingriffsbilanz*“ für die voraussichtlich von erheblichen Beeinträchtigungen betroffenen Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild beschrieben, dass eine genaue Bilanzierung erst auf untergeordneter Planungsebene geschieht. Somit erfolgt keine konkrete Quantifizierung der Ausgleichserfordernisse.

Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.

Den nebenstehenden Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung um Ausführungen zum Tieffluggebiet und Flugnavigation VOR Weser redaktionell ergänzt wird.

Für die Teilbereiche A und B wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die bisherige Höhenbegrenzung aufgehoben. Damit wird es möglich sein, dass in Zukunft ein Repowering durchgeführt werden kann. Mit dem Repowering sind zwar einerseits höhere Anlagen verbunden, andererseits minimiert sich die Anlagenzahl und durch modernere Anlagen

Anregungen und Hinweise

in der Planbegründung. Soweit dieser Aspekt in der Planbegründung nicht dargelegt wird, sehe ich darin einen Abwägungsausfall, der der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.

Bezüglich der **Planzeichnung** und der **Planzeichenerklärung** besteht meinerseits noch Klärungsbedarf. Hierzu werde ich Ihnen kurzfristig eine ergänzende Stellungnahme nachreichen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

kann für eine effizientere Nutzung der Stromerzeugung gesorgt werden. Dabei ist die Einhaltung der relevanten Grenz- und Richtwerte (insbesondere Schall und Schattenwurf) für die westlich gelegene Ortschaft Helblingst einzuhalten.

Da der Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im RROP darüber hinaus als *Vorranggebiet Windenergienutzung* ausgewiesen ist sowie auch im Bestand schon Windenergieanlagen vorhanden sind, weist dieser Bereich schon gewisse Vorbelastungen in Bezug auf das Landschaftsbild auf, so dass der Bereich des Plangebietes gegenwärtig schon Beeinträchtigungen unterliegt. Hinsichtlich der Avifauna haben die erstellten Gutachten ergeben, dass das Untersuchungsgebiet weder für Brut- noch für Gastvögel eine lokale oder eine höhere Bedeutung aufweist, womit keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung für die Avifauna einhergeht. Hinsichtlich der Schallschutzgründe konnte zudem durch Einzelgutachten nachgewiesen werden, dass die rechtlich erforderlichen Grenz- und Einzelwerte eingehalten werden. Diese Ausführungen zu Landschaftsbild, Avifauna und Schall sind in der Begründung und insbesondere im Umweltbericht bereits aufgeführt. Da demnach auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für das Landschaftsbild, die Avifauna sowie die Schallschutzthematik keine Festlegungen hinsichtlich einer Höhenbegrenzung als notwendig erscheinen, kann aufgrund der vorliegenden Situation auf eine generelle Höhenbegrenzung verzichtet werden. Eine generelle Auseinandersetzung zur Aufgabe der Höhenbegrenzung ist zudem bereits in der Begründung (Kapitel 7) enthalten.

Da auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes genaue Angaben, wie die genaue Anzahl sowie die konkreten Standorte der Windenergieanlagen, noch nicht bekannt sind, wird eine Höhenfestlegung als nicht zielführend erachtet. Für die nachgeordnete Planungsebene strebt die Samtgemeinde allerdings eine Abstimmung bezüglich der konkreten Höhe der Windenergieanlage mit dem Vorhabenträger an.

Die nebenstehend angeführte Auseinandersetzung ist bereits in der Begründung sowie im Umweltbericht enthalten.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.2 Landkreis Osterholz

(Stellungnahme vom 13.09.2017)

In meiner Stellungnahme vom 30.08.2017 zu o.g. Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung hatte ich unter Pkt. 7 dargelegt, dass ich Ihnen zur Planzeichnung und Planzeichenerklärung noch eine ergänzende Stellungnahme nachreichen werde.

Hinweise aus Sicht der Genehmigungsbehörde

Der überwiegende Teil des Teilbereiches D wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan - überlagernd mit anderen Nutzungen - als „**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**“ dargestellt, nicht jedoch der Bereich der Teilbereiche A - C. Im aktuellen Entwurf sind jedoch die Teilbereiche A - C als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch entsprechendes Planzeichen Nr. 13.1. nach außen abgegrenzt, obwohl hier im rechtskräftigen Flächennutzungsplan gar keine entsprechende „T-Fläche“ dargestellt ist. Ich bitte dbzgl. um Überprüfung und Korrektur sowohl hinsichtlich des Teilbereiches D als auch der Teilbereiche A - C.

In der Planzeichenerklärung werden die **Sondergebiete „Windenergie (Priorität)“** und **„Windenergie und Wald“** unterschieden. Das Sondergebiet Windenergie (Priorität) besitzt den Zusatz „Flächen für die Landwirtschaft (Grundlage für landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese nicht der vorrangigen Windenergienutzung entgegenstehen)“. Das Sondergebiet Windenergie und Wald hat einen entsprechenden Zusatz nicht. Ich bitte zu prüfen, ob diese unterschiedliche Behandlung sinnvoll bzw. beabsichtigt ist. Ggf. bitte ich die Planung bzw. die Planzeichenerklärung dbzgl. anzupassen. Außerdem bitte ich, die Begründung um dbzgl. Ausführungen zu ergänzen.

In der Planzeichenerklärung wird bei dem Sondergebiet Windenergie und Wald u.a. auf den § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB verwiesen. M. E. ist hier jedoch die Nr. 9b relevant. Ich bitte um Prüfung und ggf. Korrektur.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die nebenstehend beschriebenen Abgrenzungen der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* zutreffend sind. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt und die Bezeichnung in der Planzeichnung geändert.

Die Begründung enthält bereits entsprechende Ausführungen, so dass dort keine weiteren Anpassungen erforderlich sind.

Die Prüfung ergab, dass eine redaktionelle Änderung der Planzeichenerklärung erforderlich ist.

Der Anregung wird somit gefolgt.

1.3 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 18.07.2017)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Stellungnahme der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven zur 20. Flächennutzungsplanänderung der SG Hambergen, LK OHZ, Bereich Sondergebiet „Windenergie Holste-Hellingst“

Aus Sicht der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven sollten insbesondere mögliche kumulative Wirkungen mit bereits bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Cuxhaven genauer betrachtet und analysiert werden. Dies betrifft auch mögliche (landkreisübergreifende) Umzingelungen von Wohngebieten und kumulative Wirkungen mit Blick auf das Landschaftsbild.

Gerne möchte die Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven bei der Bewertung möglicher kumulativer Wirkungen ihrer Informationsfunktion nachkommen und darauf hinweisen, dass das früher geplante Vorranggebiet „Kirchwistedt-Ahe“ in der aktuellen Version 2017 des Regionalen Raumordnungsprogrammes (Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie) gestrichen wurde. In der aktuell im Internet abrufbaren Version der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 ist das genannte Vorranggebiet noch eingezeichnet.

Im Umweltbericht zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms LK Cuxhaven - Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2016 - wurden bereits mögliche kumulative Wirkungen des Vorranggebietes Kirchwistedt-Altwestedt mit dem angrenzenden Landkreis Osterholz betrachtet. Hierbei wurde konstatiert, dass dabei „erhebliche kumulative Umweltauswirkungen“ ausgeschlossen werden konnten.

Die von der Naturschutzverwaltung des Landkreises Cuxhaven festgestellte Problematik hinsichtlich schützenswerter Vogelarten (s.u.) wird auch im Rahmen des Umweltberichtes zum sachlichen Teilabschnitt Windenergie aufgegriffen. So werden beispielsweise für den Standort Kirchwistedt-Altwestedt (Vorranggebiet) des Landkreises Cuxhaven „er-

Für das vorliegende Plangebiet wurde im Umkreis von 3 km die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild vorgenommen. Als Grundlage dienen hierfür die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Osterholz, Cuxhaven sowie Rotenburg (Wümme) mit ihrer jeweiligen Landschaftsbildbewertung. Damit sind landkreisübergreifende Bewertungen in Bezug auf das Landschaftsbild berücksichtigt worden.

Die nebenstehenden Hinweise zur aktuellen Version des Regionalen Raumordnungsprogrammes vom Landkreis Cuxhaven aus 2017 werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

hebliche Umweltauswirkungen" bei dem Kriterium „windenergieempfindliche Vogelarten" erwartet. Für den bauleitplanerisch gesicherten Bereich des Standortes Kirchwistedt-Altwistedt werden darüber hinaus erhebliche Umweltauswirkungen auf den Bereich „Wohnen" erwartet.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen des Naturschutzamtes und der Baudenkmalpflege dargestellt.

Stellungnahme des Naturschutzamtes des Landkreises Cuxhaven zur 20. Flächennutzungsplanänderung der SG Harnbergen, LK OHZ, Bereich Sondergebiet „Windenergie Holste-Hellingst"

Stellungnahme

Aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Sondergebietes „Windenergie Holste-Hellingst" sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild (§§ 14ff. BNatSchG) sowie die Tierartengruppen Avifauna (§§ 14ff. BNatSchG) und Fledermäuse (§ 44 BNatSchG) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven (LK Cuxhaven) nicht auszuschließen.

Landschaftsbild

Die Realisierung der Planung hat, insbesondere in Hinblick auf das bevorstehende Repowering des Teilbereiches A, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Zuständigkeitsbereich des LK Cuxhaven zur Folge.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Für die Tierartengruppen Avifauna und Fledermäuse wurden im Zuge der vorliegenden Planung Fachgutachten erstellt, die nicht nur das Plangebiet selbst, sondern auch die Umgebung als Untersuchungsgebiet einbezogen haben und so auch Bereiche des nahegelegenen Landkreises Cuxhaven umfassen. Im Ergebnis zeigen die Fachgutachten, dass für die Tierartengruppen Avifauna und Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen solange entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Auch für das Schutzgut Landschaftsbild wurde die Bewertung in einem 3 km-Umkreis vorgenommen, womit auch die benachbarten Landkreise Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) berücksichtigt worden sind. Der Umweltbericht kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass sich eine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ergibt, die in Form von Ersatzgeldzahlungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Landkreis Osterholz festgesetzt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch ein Repowering im Teilbereich A würde sich die Anzahl der Windenergieanlagen reduzieren und gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sich die Anlagengröße erhöht. Daher ist von einer vergrößerten Sichtweite dieser Anlagen auszugehen. Da allerdings gegenwärtig im Teilbereich A schon Windkraftanlagen vorhanden sind, ist das Landschaftsbild dadurch bereits beeinträchtigt. Der genaue Kompensa-

Anregungen und Hinweise

Avifauna

Gemäß der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung kommt die Bewertung in Bezug auf das Vorkommen von Brutvogelarten im Plangebiet zu dem Ergebnis, dass den angrenzenden Teilgebieten im Untersuchungsgebiet keine lokale oder höhere Bedeutung als Brutvogellebensraum zukommt. Darüber hinaus kommt diese zu dem Ergebnis, dass in allen Zonen keine besondere Bedeutung für Rastvögel gegeben ist'. Zusätzlich wird in der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung darauf verwiesen, dass artenschutzrechtliche Konfliktsituationen / erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erst auf nachgeordneter Planungsebene ermittelt werden können (S. 41).

In Anbetracht der auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Abwägung unter den verschiedenen Belangen ist ein Verweis auf die nachgeordnete Planungsebene nicht sachgerecht. Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen / erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können die äußeren Grenzen des Plangebietes herangezogen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

tionsbedarf wird dann im Zusammenhang mit dem Repowering ermittelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Erläuterungen sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes können sowohl die Anzahl der zu errichtenden Windkraftanlagen als auch die konkreten Standorte noch nicht genau benannt werden. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Planungsebene fungiert, kann hier zunächst nur eine insgesamt „grobe“ Abschätzung getroffen werden. Diese grobe Abschätzung betrifft auch die artenschutzrechtlichen Belange. Der Verweis auf die nachgeordnete Planungsebene erscheint daher durchaus als sachgerecht.

Im Umweltbericht wird für die Vogelarten Waldschnepfe und Mäusebusard dennoch vorsorglich von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Als Kompensationsmaßnahme wird hierbei die Wiederherstellung des Lebensraumes in gleicher Größe vorgeschlagen.

Das Gutachten zur Avifauna (Anhang I der Begründung) hat darüber hinaus eine größere als das Plangebiet gefasste Revierkartierung planungsrelevanter Brutvögel vorgenommen (vgl. Anhang I, Plan 2, Seite 8).

Da die Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur grob für Natur und Landschaft abgeschätzt werden können, wird dieser Ansatz als angemessen betrachtet.

Anregungen und Hinweise

Der LK Cuxhaven hält den in der Stellungnahme vom 28.06.2016 thematisierten Sachverhalt in Bezug auf die geringe Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Brutstandort eines Uhus (*Bubo bubo*) (820 m) angesichts des Mangels der zur Beurteilung benötigten Raumnutzungsdaten aus naturschutzbehördlicher Sicht nach wie vor für gegeben.

Der Uhu ist eine streng geschützte Vogelart gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97. Nach dem aktuellen Leitfaden Artenschutz Niedersachsen handelt es sich um eine windkraftsensible Art, für die bei Unterschreitung des empfohlenen Schutzabstands (bezogen auf die Art Uhu von 1.000 m) eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist. Kollisionsrelevant sind danach vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge (z.B. zu Nahrungshabitaten), die in größeren Höhenstufen erfolgen. Da der Uhu in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Berücksichtigung findet und eine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat für den Uhu nicht außer Acht gelassen werden kann, ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich des Uhus nicht auszuschließen (siehe S. 58/59 der Erläuterung). Mit den vorliegenden Unterlagen ist diesbezüglich keine abschließende Bewertung der aufgezeigten Problematik möglich.

Fledermäuse

Zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wird im Fledermaus-Fachgutachten empfohlen *bei Standorten, an denen zu erwarten ist, dass Fledermäuse an den Rotoren zu Tode kommen, [...], präventive Abschaltzeiten für das erste Betriebsjahr der WEA zu formulieren um das Tötungsverbot [...] zu vermeiden*. Entsprechend dem vorgelegten Fledermausgutachten wird die Festsetzung von temporären Abschaltzeiten durch den LK Cuxhaven als sachgerecht angesehen. Die konkreten Abschaltparameter sollten im nachgelagerten immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Stellungnahme der Baudenkmalpflege des Landkreises Cuxhaven zur 20. Flächennutzungsplanänderung der SG Hambergen, LK OHZ, Bereich Sondergebiet „Windenergie Holste-Hellingst“

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Osterholz und Cuxhaven erfolgte für den im Jahr 2017 unmittelbar außerhalb des 1.000 m-Radius um die geplante Windenergieanlage festgestellten Brutstandort des Uhus (*Bubo bubo*) Anfang 2018 zunächst eine Horstkontrolle des Brutstandortes. Daraufhin wurde aufgrund der dort festgestellten Brut eine Raumnutzungskartierung durchgeführt. Das in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Uhus ist Anhang IV der Begründung zu entnehmen. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu ergibt, woraus sich kein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko schließt. Artenschutzrechtliche Konflikte für den Uhu sind damit nicht gegeben.

Die nebenstehenden Aussagen sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Erst in einem Abstand von mindestens 1,6 bis 2 km zum Plangebiet befinden sich in den Ortschaften Beverstedt-Aue und Beverstedt-Wellen kleinere denkmalgeschützte Objekte. Diese können aufgrund des Abstandes und zwischenliegenden Bewaldungen nach Einschätzung der Baudenkmalpflege nicht mehr vom Vorhaben im Sinne des § 8 NDSchG beeinträchtigt werden.

Zur geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Hinweis zu einem aktuellen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BlmSchG

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Kopie zu einem Antrag auf Vorbescheid nach §9 BlmSchG für die Errichtung einer Windenergieanlage zu Ihrer Kenntnis und mit der Bitte der Berücksichtigung im Rahmen Ihrer UVP-Prüfung zur 20. FNP-Änderung.

1.4 Niedersächsisches Landesforsten

(Stellungnahme vom 04.08.2017)

Zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz vom 05.07.2011 unter 3.7.2 Forstwirtschaft einen Mindestabstand von 100 m zwischen Waldrand und Bebauung vorsieht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die übersandte Anlage mit einem Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BlmSchG betrifft die nachgeordnete Planungsebene und wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Das RROP des Landkreises Osterholz enthält unter Ziffer 3.7.2 05 folgenden Grundsatz:

„Zwischen Waldrändern und Bebauung sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Die Entwicklung eines arten- und strukturreichen Waldrandes soll gefördert werden.“

Der Textteil des RROP enthält dazu folgende Erläuterungen:

„Eine Bebauung an Waldrändern verursacht Gefährdungen durch umstürzende Bäume insbesondere bei Stürmen. Sie behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Waldökologie sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion und erhöht die Waldbrandgefahr. Oft ergeben sich auch Konflikte mit Wohnbebauung aufgrund von Schattenwurf. Daher soll von Gebäuden oder sonstigen störenden Nutzungen

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Niedersächsische Landkreistag empfiehlt in seiner „Regionalplanung und Windenergie“ aufgrund der vielfältigen Funktionen und der Bedeutung des Waldes für Natur- und Artenschutz einen fachlichen

ein Mindestabstand von 100 m zum Waldrand eingehalten werden. Dieses gilt insbesondere auch für neu zu errichtende Gebäude.

Waldränder sollen naturnah entwickelt werden. Naturnahe Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Waldbestand gegen Aushagerung und Windwurf. Aufgrund der klimatischen Voraussetzung und der exponierten Lage sind die Wälder im Landkreis Osterholz in besonderem Maße windwurfgefährdet. Ein artenreicher und struktureicher Aufbau des Waldrandes soll angestrebt werden.“

Die Teilbereiche C und D grenzen an Waldflächen an. Zudem befindet sich eine kleine Waldfläche im Teilbereiches D. Bereits auf Ebene der Raumordnung wurde jedoch die grundsätzliche Entscheidung für die Lage des Vorranggebiets Windenergie getroffen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt lediglich eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes.

Um eine effektive Nutzung der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiete für Windenergiegewinnung gewährleisten zu können sowie dem Erfordernis, dass die gesamte Rotorstreichfläche innerhalb des Sondergebietes liegen muss, ist es erforderlich, den Mindestabstand von 100 m zwischen Wald und Baufläche zu unterschreiten.

Die Gefahr, dass eine Windenergieanlage umstürzt oder zu brennen beginnt und dabei Waldbestände beschädigt, ist äußerst gering. Schäden durch die Luftverwirbelungen der Rotoren sind ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung der Windenergieanlagen durch die vorhandenen Waldflächen z. B. durch Windwurf ist nahezu ausgeschlossen.

Die Samtgemeinde hat sich daher entschlossen, den Belangen der regenerativen Energieversorgung Vorrang vor den Belangen des Waldes einzuräumen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt und der nebenstehenden Anregung somit gefolgt.

Die nebenstehenden Erläuterungen sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland von 200 m. Waldränder besitzen eine wichtige Schutzfunktion für das Waldinnere. Als Übergangszone zwischen Wald und offener Landschaft haben sie wichtige ökologische Funktionen und besitzen eine sehr hohe Artenvielfalt.

Aufgrund der Feuergefahr durch die Windkraftanlage auf den Wald (Waldbrände) ist ein Abstand der Windkraftanlagen zum Wald von min. der Narbenhöhe der Anlagen unverzichtbar.

Ich bitte Sie, dieses bei der genauen Bestimmung der Standorte der Windkraftanlagen zu berücksichtigen und uns an der weiteren Planung des Vorhabens zu beteiligen.

1.5 Gemeinde Hagen im Bremischen

(Stellungnahme vom 21.08.2017)

Vielen Dank für die Übersendung des Beteiligungsschreibens im o. g. Verfahren vom 18.07.2017.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist aus Sicht der Gemeinde Hagen im Bremischen zu den o. g. Planungen vorzubringen, dass die Belange des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Cuxhaven in die Beurteilung der Begründung und des Umweltberichtes mit einfließen.

Die genehmigte 57. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Bramstedt-Lohe" der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Gemarkung Lohe ist bei der Planung der Gestaltung und der technischen Details des Windparks zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Gefahr, dass eine Windenergieanlage zu brennen beginnt wird als äußerst gering eingestuft (siehe Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung, Seite 7). Beeinträchtigungen auf den Wald werden daher nicht gesehen. Zudem hat sich die Samtgemeinde Hambergen dazu entschlossen, den Belangen der regenerativen Energieversorgung Vorrang vor den Belangen des Waldes einzuräumen, so dass der erwähnte Mindestabstand unterschritten wird.

Die genaue Standortbestimmung der Windkraftanlagen erfolgt zudem auf nachgelagerter Planungsebene. Hier werden die nebenstehenden Erläuterungen näher berücksichtigt. Auf Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplanes werden die Erläuterungen zur Kenntnis genommen.

Die Niedersächsischen Landesforsten werden zudem am weiteren Verfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Die nebenstehende Bitte wird somit berücksichtigt.

Im vorliegenden Umweltbericht ist in Bezug auf die Beurteilung des Landschaftsbildes die dazugehörige Bewertung aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven eingeflossen.

Sowohl die Gestaltung als auch die technischen Details können nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung verbindlich bestimmt werden, sondern sind erst auf nachgeordneter Planungsebene konkreter zu behandeln. Da sowohl innerhalb eines Windparks bzw. auch in zwei zueinander

Anregungen und Hinweise

Die Auswirkungen des Windparks Bramstedt-Lohe und der umliegenden Windparks sind auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Mensch mit in die Umweltverträglichkeitsstudie einzubeziehen.

Die konkrete Gestaltung der Windenergieanlagen sowie technischen Details sind mit dem Windpark Bramstedt-Lohe im Hinblick auf Farbgebung, Beleuchtung, Blinksignale, Windenergieanlagenform, -drehrichtung und -flügelradius abzustimmen um ein einheitliches Landschaftsbild zu gestalten.

Außerdem wird darum gebeten, dass eventuelle infrastrukturelle Synergien der Windparks ausgenutzt werden (z.B. Anbindung an das Stromnetz, Bedarfsgerechte Befeuerung, etc.).

1.6 Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune

(Stellungnahme vom 21.08.2017)

Hiermit nehmen wir auch Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Lune. Verbandsanlagen liegen in den einzelnen Teilbereichen A - D nicht vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, wenn es genauere Aussagen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gibt sowie wenn konkrete Planungen zu den einzelnen Teilbereichen vorliegen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

liegender Windparks unterschiedliche Betreiber ansässig sein können, kann allerdings nicht generell gewährleistet werden, dass die Gestaltung sowie die technischen Details aufeinander abgestimmt sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Umkreis von 3 km um das vorliegende Plangebiet betrachtet, womit auch Bereiche des Landkreises Cuxhaven einbezogen wurden. Als Grundlage hierfür diente die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes vom Landkreis Cuxhaven. Der Bereich zwischen Bramstedt und Lohe, in dem bislang kein Windpark errichtet wurde, liegt außerhalb des betrachteten Umkreises und wird daher nicht berücksichtigt.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie bereits oben erläutert, kann eine genaue Abstimmung zur einheitlichen Gestaltung sowie zu technischen Details zwischen zwei Windparks nicht gewährleistet werden, da die Windparks von unterschiedlichen Betreibern geführt werden können.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mögliche infrastrukturelle Synergien (Anbindung an das Stromnetz, bedarfsgerechte Befeuerung) zwischen den Windparks können auf nachgeordneter Planungsebene konkreter betrachtet werden und betreffen nicht die vorliegende Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht festgelegt, sondern erst auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Zum Aktuellen Stand und mit aktuell vorliegenden Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 17.08.2017)

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bitte beteiligen Sie zwingend den Part Richtfunk unter:

Ericsson Transmission Germany GmbH

EMG/XRK

Siemens Technologiepark

Gebäude 5108

Werner-von-Siemens-Straße 2-6

76646 Bruchsal, Germany

www.ericsson.com

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH im Plangebiet vorhanden sind. Die übrigen Aussagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ericsson Transmission Germany GmbH wurde am vorliegenden Bauleitplanverfahren bisher noch nicht beteiligt.

Der nebenstehenden Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Ericsson Transmission Germany GmbH über die erneute öffentliche Auslegung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung informiert wird und somit Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.8 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 01.08.2017)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/cieschaefstkunden/service/leituncisplaene-abrufen>.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die EWE NETZ GmbH wird am weiteren Verfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Die nebenstehende Bitte wird somit berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Kosin unter der folgenden Rufnummer: 04721 5906-295.

1.9 Gemeinde Beverstedt

(Stellungnahme vom 08.08.2017)

Die beabsichtigte 20. Flächennutzungsplan-Änderung ihrer Gemeinde grenzt mit dem Teilbereich A bzw. Teilbereich C mittelbar südöstlich an das Gemeindegebiet Beverstedt an. Im RROP des Landkreises Cuxhaven, (genehmigt vom ArL am 27.03.2017) wird im südöstlichen Gemeindegebiet, Bereich Kirchwistedt-Altwistedt ein Vorranggebiet (Erweiterung zum bestehenden Windpark) für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Ausweisung des Vorranggebietes endet unmittelbar an der Landkreisgrenze.

Aus Ihren Auslegungsunterlagen ist ersichtlich, dass bei bereits bestehenden Vorranggebieten (Teilbereich A sowie B) die Aufhebung der Höhenbegrenzung vorgesehen ist und künftige Höhenfestlegungen über entsprechende Städtebauliche Verträge erfolgen sollen. Ebenso verhält es sich bei den noch in Planung befindlichen Teilbereichen C und D.

Im Gemeindegebiet Beverstedt regelt ein einheitlicher Grundsatzbeschluss die Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen. Die maximale Bauhöhe beträgt 200 m. Hiermit soll eine Regelung für eine lang- und mittelfristige Entwicklung der Gemeinde auch im Blick auf komplexe Zusammenhänge geschaffen werden. Diese Tendenz wird im politischen Raum auch bei den momentan anstehenden Windparkerweiterungen gesehen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Es ist Planungsziel der Samtgemeinde Hambergen für die bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete Windenergie (Teilbereich A und B) die bisherige Höhenbegrenzung aufzuheben, um zukünftig ein Repowering und eine damit verbundene Reduzierung der Anlagenanzahl zu ermöglichen.

Es trifft nicht zu, dass in der Entwurfsfassung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die Aussage enthalten ist, dass eine Festlegung der Windenergieanlagenhöhe im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages erfolgen soll. Die Samtgemeinde strebt jedoch eine Abstimmung bezüglich der konkreten Höhe der Windenergieanlage mit dem Vorhabenträger an.

In der Samtgemeinde Hambergen gibt es keine Grundsatzbeschlüsse bezüglich einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen. Aus städtebaulicher Sicht sollen die Möglichkeiten zur Nutzung von Windenergie an den verschiedenen Standorten im Samtgemeindegebiet durch eine generelle Höhenbegrenzung nicht eingeschränkt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

In diesem Zusammenhang würde die Gemeinde Beverstedt es begrüßen, wenn Ihre künftigen Planungen ein nachbar- und landschaftsverträgliches Maß zu bestehenden Windenergien berücksichtigen.

1.10 Industrie- und Handelskammer Stade

(Stellungnahme vom 16.08.2017)

Die Samtgemeinde Hambergen beabsichtigt die Darstellungen des Flächennutzungsplanes östlich der Ortschaft Hellingst an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Geltungsbereich, der vier Flächen in der Gemeinde Holste umfasst, ist im neu aufgestellten RROP des Landkreises Osterholz als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Aufhebung der bisherigen textlichen Festsetzungen zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen in zwei Teilbereichen. In zwei weiteren Teilbereichen soll die erstmalige Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen sowie Flächen für die Landwirtschaft mit dem Zusatz „Grundlage für landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese nicht der vorrangigen Windenergienutzung entgegenstehen“ versehen werden. Ferner soll ein kleiner Bereich als Sondergebiet Windenergie und Wald dargestellt werden und die bisherige überlagernde Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für drei Teilbereiche aufgehoben werden.

Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.

Zum vorliegenden Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Erweiterung des Angebotes von Strom aus regenerativer Energie als regionaler Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe wird positiv bewertet. Das Aufheben bestehender Höhenbegrenzungen ist sehr zukunftsorientiert und wird begrüßt. Inwieweit Schutzabstände eingehalten werden müssen, um umliegende Gewerbebetriebe nicht zu benachteiligen, muss in der nachgelagerten konkreten Bebauungsaufstellung berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind auch entsprechende Gutachten, die auch Schall- und Schattenwur-

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der IHK die Erweiterung des Angebotes von Strom aus regenerativer Energie sowie die Aufhebung von Höhenbegrenzungen positiv bewertet wird.

Es ist von Seiten der Gemeinde Holste nicht beabsichtigt, für den Bereich der vorliegenden 20. FNP-Änderung einen oder mehrere Bebauungspläne aufzustellen.

In der Regel werden Schall- und Schattenwurfgutachten von Seiten der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens gefordert. Insofern erfolgt auf nachgeordneter Ebene eine Prüfung bezüglich der

Anregungen und Hinweise

finmissionen berücksichtigen, zu erstellen. Zudem sollte eine verbindliche Bauleitplanung eng mit dem jeweiligen Vorhabenträger abgestimmt werden, um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sicherzustellen.

In Zusammenhang mit der uns zur Kenntnis gegebenen Planung haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen.

Wir bitten darum, uns über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren sowie um Beteiligung bei der nachgelagerten Bebauungsplanaufstellung.

1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 10.08.2017)

Aus Sicht des Fachbereiches **Hydrogeologie** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich und am Rande des Standortes TB B liegen nach unseren Unterlagen die Altablagerungen Giehler Weg (Standortnummer: 3564014005) sowie Kuhstedter Straße (Standortnummer: 3564014004). Eine (bspw. baubedingte-) Mobilisierung von Schadstoffen soll ausgeschlossen werden.

Des Weiteren ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes durch die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Verträglichkeit des geplanten Vorhabens.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der IHK keine weiteren Anregungen vorgetragen werden.

Wie bereits erläutert, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Die IHK wird jedoch entsprechend den rechtlichen Vorgaben über das Ergebnis der Abwägung zu der eingereichten Stellungnahme informiert.

In der Planzeichnung wird innerhalb des Teilbereiches B die Altablagerung „Giehler Weg“ einschließlich eines 40 m großen Sicherheitsabstandes für bauliche Anlagen aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Durch den einbezogenen Sicherheitsabstand wird eine Mobilisierung von Schadstoffen somit ausgeschlossen.

Die Altablagerung „Kuhstedter Straße“ befindet sich außerhalb der vorliegenden Teilbereiche A bis D und kann daher im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht weiter berücksichtigt werden.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ebene der konkreten Planumsetzung und werden daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich zur Kenntnis genommen.

Für die vorliegende Ebene des Flächennutzungsplanes ist hierfür jedoch festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu relativ kleinflächigen Versiegelungen der Bodenstandorte führt, so dass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickern kann und damit dem lokalen Kreislauf erhalten bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser sind daher bei der vorliegenden Planung nicht zu erkennen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet gemäß der Umweltkarte Niedersachsen weder innerhalb eines Vorrang- oder Vorsorgegebiets für die Trinkwas-

Anregungen und Hinweise

- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in Geoberichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.

Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

sergewinnung, noch innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Daher ist davon auszugehen, dass es derzeit keine Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.12 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 15.08.2017)

Teilbereich A:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.07.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Teilbereich B

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.07.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Teilbereich C

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.07.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Teilbereich D

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.07.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine

Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverle-

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

gung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

1.13 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

(Stellungnahme vom 17.08.2017)

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 300 m.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH Service GmbH).

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

1.14 E-Plus Service GmbH

(Stellungnahme vom 17.08.2017)

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der E-Plus Service GmbH keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 300 m.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany).

1.15 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

(Stellungnahme vom 01.08.2017)

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird am weiteren Verfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

Der Anregung wird gefolgt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die E-Plus Service GmbH wird am weiteren Verfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

Der Anregung wird gefolgt.

Den nebenstehenden Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung um Ausführungen zu den Belangen der Flugsicherung redaktio-

Anregungen und Hinweise

(LuftVG) nicht mehr berührt, da der Anlagenschutzbereich der VOR Weser abgemeldet wurde. Die zugehörige Abwägung in dem vorgelegten Dokument "Entscheidungsvorschläge einschl. Begründung" haben wir zur Kenntnis genommen. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2017. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.
<http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutznode.html>

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

nell ergänzt wird.

Die Begründung wird um nebenstehende Aussagen redaktionell ergänzt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die aktuelle interaktive Karte der gültigen Anlagenschutzbereiche gem. § 18 LuftVG wurde am 22.05.2020 auf folgender aktueller Webseite eingesehen:

https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html;jsessionid=074A73DC48ECDDF6C5F6E852A7160329.live21303

Das Plangebiet liegt außerhalb der in Karte dargestellten Anlagenschutzbereiche.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.16 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

(Stellungnahme vom 07.12.2012)

Durch oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:

- VOR Weser - Geogr. Koordinaten (ETRS89):53° 20' 51,57" N / 08° 52' 31,23" E; Höhe des Geländes 9,35 m ü. NN

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Gemäß §18a LuftVG bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Da die zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Abwägungsentscheidung für die Lage sowie den Umfang der Vorranggebiete für Windenergieanlagen wurde bereits auf der übergeordneten Planungsebene bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osterholz getroffen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hambergen an die Ziele der Raumordnung.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009"

([http://vwww.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO Docs/ICAO Docs node.html](http://vwww.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs/node.html)). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im— Einzelfall von— der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

1.17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 24.07.2017)

Wir nehmen die Planungsunterlagen zur Kenntnis und teilen mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.

Wir regen an, bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden.

Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Windanlagenbetreiber ist klarzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen an den Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt werden.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden erst auf der nachfolgenden Planungsebene festgelegt.

Die nebenstehenden Aussagen werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Holste beabsichtigt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, in welchem die Herstellung und Unterhaltung von Erschließungswegen zu den geplanten Windenergieanlagen geregelt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde- / Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben bzw. nach der Bauphase wiederhergestellt werden.

Da für die Gemeindewege die jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hambergen zuständig sind, werden die nebenstehenden Anregungen im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen, finden jedoch in einem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Holste und dem Vorhabenträger abgeschlos-

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgt kann.

Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.

1.18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

(Stellungnahme vom 20.07.2017)

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Die Plangebiete befinden sich Innerhalb eines Jettieftief-flugkorridors. In diesem Gebiet kann es zu Höheneinschränkungen kommen.

Desweiteren ist in den Plangebieten eine Kollision mit militärischen Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, frühen Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

1.19 Bundesnetzagentur

(Stellungnahme vom 19.07.2017)

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der

sen werden soll Berücksichtigung.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Wie der nebenstehenden Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu entnehmen ist, „sind derzeit Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet tä-

Anregungen und Hinweise

beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	19824
Für Baubereich:	20. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Hambergen Bereich: Sondergebiet "Windenergie Holste-Hellingst"
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich	NW: 8E5211 53N2336 SO: 8E5337 53N2222

Betreiber und Anschrift:

Es sind derzeit Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet tätig.

1.20 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 15.08.2017)

Durch die vorliegende Planung werden die Belange des Staatlichen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

tig.“

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits erläutert, sind im Plangebiet keine Richtfunktrassen vorhanden.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis sowie die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nicht berührt.

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.07.2017 bis zum 21.08.2017 wurden keine Stellungnahmen von Bürgern oder privaten Einwendern abgegeben.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Bitte wird berücksichtigt.

Ausgearbeitet: Bremen, den 17.06.2020

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen